

## **Satzung des „Fördervereins des Evangelischen Kindergartens Bensheim-Zell“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Evangelischen Kindergartens Bensheim-Zell“ - im folgenden „Verein“ - genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Auf der Mauer 3, 64625 Bensheim-Zell und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen werden.
3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Fassung "e.V."
4. Das Geschäftsjahr des Vereines läuft vom 01. August eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr läuft vom 06. Februar 2015 bis zum 31. Juli 2015 und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder des Evangelischen Kindergartens Bensheim-Zell. Soweit Mittel von den Trägern der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Verein für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden für die
  - a. Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
  - b. Durchführung und Finanzierung von Ausflügen und Aktivitäten,
  - c. Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens,
  - d. Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
  - e. Verbesserung der personellen Betreuungssituation, Räumlichkeiten und Einrichtungen, und
  - f. Gezielte Unterstützung von Kindern, deren Eltern bestimmte Sozialleistungen beziehen oder ein geringes Einkommen haben, um ihnen so bessere Entwicklungschancen und eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu eröffnen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Gewinne aus Veranstaltungen
  - c. Spenden jeglicher Art
  - d. sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliedsversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv). Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Der Wechsel gilt ab dem folgenden Geschäftsjahr.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug beizulegen. Soweit vorhanden, soll im Antrag die E-Mail-Adresse angegeben werden.
5. Änderungen der unter Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführten Angaben sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Austrittserklärung per E-Mail an [kontakt@foerderverein-kiga-zell.de](mailto:kontakt@foerderverein-kiga-zell.de), die jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam wird,
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate nach der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden<sup>1</sup>, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Nr. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied zu berufen.
3. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 6 Ziffer 6 abberufen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mitarbeiter der evangelischen Kirchengemeinde Bensheim Gronau/Zell oder des evangelischen Kindergartens Bensheim-Zell sind nicht wählbar, auch nicht, wenn sie Vereinsmitglieder sind.
6. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Soll ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, so ist hierzu mindestens zwei Wochen vor der relevanten Mitgliederversammlung ein Antrag auf Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes beim Vorstand zu stellen, der einer Begründung bedarf. Der Antrag bedarf der Unterzeichnung durch mindestens fünf aktiver Mitglieder.
7. Der Vorstand führt mindestens zwei regelmäßige Sitzungen pro Geschäftsjahr durch. Über diese ist unter Angabe der Teilnehmer, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden zu verwahren ist.
8. Der Vorsitzende lädt schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
9. Der Vorstand entscheidet durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

---

<sup>1</sup> Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

10. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
12. Der Vorstand ist berechtigt Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
5. Alle Überweisungsaufträge für Banken sowie Abhebungen von Sparbüchern und Konten werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

## **§ 8 Aufgaben des Schriftführers**

1. Der Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt insbesondere über alle Sitzungen Protokoll.
2. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

## **§ 9 Schatzmeister**

1. Dem Schatzmeister obliegen verantwortlich die Verwaltung der Finanzen und die ordnungsgemäße Führung des Rechnungswesens. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Rechnungswesen-Prüfbericht vorzulegen.
2. Zur Prüfung des Rechnungswesens müssen zwei Rechnungswesenprüfer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt diese spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören oder zu einem Vorstandsmitglied in einem familiären Verhältnis stehen. Eine Wiederwahl ist nur einmalig zulässig. Nach Ablauf von 2 Jahren Wartezeit darf jedoch eine gleiche Person erneut gewählt werden.
3. Die Prüfer haben die Aufgabe, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher zu prüfen, darüber einen Kurzbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Ihnen ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht des Kassenprüfers wird dem Protokoll der Mitgliederversammlung als Anlage beigelegt.
4. Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge sowie deren Einforderung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers,
  - c. die Entlastung des Vorstands und der Rechnungswesenprüfer,
  - d. die Festsetzung der Beiträge,
  - e. der Beschluss einer Satzungsänderung,
  - f. der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
  - g. das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder,
  - h. sonstige durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben,
  - i. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird, ausgenommen die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die sich nach § 6 Absatz 6 dieser Satzung richtet.
3. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen durchführen. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen in Schriftform (Brief oder E-Mail) an jedes Mitglied oder durch Bekanntgabe im Bergsträßer Anzeiger einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgebenden Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.
6. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

9. Alle Stimmabgaben erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden aufzubewahren ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.
11. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern mit der Einladung mit. Die Vorschriften des § 32 Abs. 2 BGB bleiben hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.  
Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Unverzüglichkeit ist eingehalten, wenn die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Zugang des ordnungsgemäßen Antrages einberufen wird.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung; die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Für die Einladung gilt § 10 Ziffer 4 entsprechend.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung erfolgt gemäß § 10 Ziffer 6 und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den evangelischen Kindergarten Bensheim- Zell, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser nicht mehr existent oder in Auflösung sein, fällt das Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr Bensheim-Zell zu, die

das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden, gleich welcher Art, die bei der Ausführung der Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bensheim.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 6. Februar 2015 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: